

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0644		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2024 Kreistag				

Bezeichnung:

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Hans-Jürgen Schnellrieder
hier: Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG

Sachverhalt:

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Der Kreistagsabgeordnete Hans-Jürgen Schnellrieder hat mit Schreiben vom 02.01.2024 erklärt, dass er sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) niederlegt.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Hans-Jürgen Schnellrieder, Fintel, wird festgestellt.

Prietz

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0645		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2024 Kreistag				

Bezeichnung:

Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Hans-Jürgen Schnellrieder, Fintel, vom 02.01.2024 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Wahlbereich 4 – Listenwahl, Frau Sabine Holsten, Hemslingen, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Frau Holsten von mir benachrichtigt.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird die Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist sie nach § 43 NKomVG auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Prietz

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0620		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2024 Kreistag				

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Hans-Jürgen Schnellrieder aus dem Kreistag sind dessen Sitze in den Ausschüssen und Gremien neu zu besetzen. Herr Schnellrieder war Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation, im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr sowie in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz.

Mit E-Mail vom 04.02.2024 hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die Linke ihre Vorschläge für die Neubesetzung und weitere Umbesetzungen in den Ausschüssen mitgeteilt.

Danach ergeben sich folgende Veränderungen:

Im **Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation** werden die beiden bisher mit der Abgeordneten Susanne Mrugalla und dem Abg. Hans-Jürgen Schnellrieder besetzten Sitze der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die Linke von den Abg. Marco Körner und Stefan Klingbeil übernommen.

Im **Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst** übernimmt die Abg. Sabine Holsten den Sitz des Abg. Stefan Klingbeil.

Im **Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit** wird der Sitz des Abg. Stefan Klingbeil von der Abg. Susanne Mrugalla übernommen.

Im **Ausschuss für Sport und Kultur** wird der Sitz des Abg. Hartmut Wallin von der Abg. Sabine Holsten übernommen.

Im **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** wird der Sitz des Abg. Hans-Jürgen Schnellrieder vom Abg. Hartmut Wallin übernommen.

Im **Schulausschuss** übernimmt die Abg. Susanne Mrugalla den Sitz des Abg. Stefan Klingbeil.

Den Sitz des Abg. Hans-Jürgen Schnellrieder in der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz** übernimmt der Abg. Marco Körner.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse und Gremien wird wie folgt neu festgestellt:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation

Mitglieder: Abg. Marco Körner und Abg. Stefan Klingbeil
(anstelle der Abg. Susanne Mrugalla und Hans-Jürgen Schnellrieder)

Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst

Mitglied: Abg. Sabine Holsten (anstelle des Abg. Stefan Klingbeil)

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Mitglied: Abg. Susanne Mrugalla (anstelle des Abg. Stefan Klingbeil)

Ausschuss für Sport und Kultur

Mitglied: Abg. Sabine Holsten (anstelle des Abg. Hartmut Wallin)

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Mitglied: Abg. Hartmut Wallin (anstelle des Abg. Hans-Jürgen Schnellrieder)

Schulausschuss

Mitglied: Abg. Susanne Mrugalla (anstelle des Abg. Stefan Klingbeil)

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz

Mitglied: Abg. Marco Körner (anstelle des Abg. Hans-Jürgen Schnellrieder)

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

An den Landrat
Marco Prietz

Eike Holsten
Vorsitzender
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg

Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

11. Dezember 2023

Antrag: Täterberatungseinrichtung für Häusliche Gewalt im Landkreis Rotenburg

Sachverhalt:

Jede vierte Frau wurde bereits einmal in ihrem Leben von ihrem Ehemann, Lebensgefährten oder Ex-Partner misshandelt. Häusliche Gewalt, sowohl körperliche als seelische ist besonders belastend, sie findet oftmals zu Hause statt, ein Ort der eigentliche Schutz und Geborgenheit vermitteln soll und von einem Menschen ausgeht, dem man vertraut. Häusliche Gewalt umfasst physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung. Sie ist keine Privatangelegenheit – vielmehr ist sie ein Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Ein Täterberatungsangebot ist Teil eines umfassenden Schutzprogramms für Frauen, die Gewalt in Partnerschaften erfahren. Der Aufbau entsprechender Beratungsangebote gehört zum Präventionsansatz des europäischen Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul Konvention) und ist Teil des Niedersächsischen Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt. Im Frauenhaus sowie der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) finden von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder Schutz und Hilfe. Eine weitere wichtige Fachkundige Unterstützung im Bereich der Täterberatung kann dazu beitragen, die Fähigkeit zu entwickeln, auf Konflikte und Krisen anders als mit Tötlichkeiten und Drohungen Frauen und Kindern gegenüber zu reagieren. Nur der Täter allein kann die Gewalt beenden und deshalb sehen wir die Täterarbeit auch als wichtigen Opferschutz an. Darüber hinaus soll eine Beratungsstelle auch Tätern, die grundsätzlich Gewaltprobleme haben, offenstehen. Insbesondere die Anzahl der jugendlichen Täter wächst auf und es steht keine einschlägige täterorientierte Beratungseinrichtung zur Verfügung.

Beschluss:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt,

1. zu prüfen, ob im Landkreis ein Bedarf für eine Täterberatungsstelle besteht und wie bei bestehendem Bedarf für den Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Täterberatung mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ angeboten werden kann sowie
2. zu prüfen, ob bei festgestelltem Bedarf eine Täterberatungsstelle in Kooperation mit Nachbarkreisen erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0630		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Es sind Zuwendungen für diverse Verwendungszwecke eingegangen bzw. angekündigt, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

a) Kreismusikschule

Geber	Verwendungszweck	Betrag
Kulturförderverein Rotenburg	Zuschuss Sommerfest 2023	4.982,85 €
Landesverband nds. Musikschulen e.V.	Begabtenförderung	34.740,23 €
Landesverband nds. Musikschulen e.V.	Projekt „Wir machen die Musik“	5.580,00 €
Landesverband. Nds. Musikschulen e.V. (Zuwendung angekündigt)	Projekt „Wir machen die Musik“	3.047,30 €

b) Frauenhaus

Soroptimist Hilfsfonds e.V., Cuxhaven 2.200,00 €

c) Kreisarchäologie

Herr **Jonas Thölken** hat der Kreisarchäologie die archäologische Privatsammlung seines Vaters Johann Thölken übergeben. Dieser betrieb in der Vergangenheit ein kleines Museum im Tarmstedter Spieker. Nach dessen Tode traten die Erben an die Kreisarchäologie heran, damit die Sammlung des Vaters für die Nachwelt erhalten bleibt.

Die Schenkung wurde durch Kreisarchäologe Dr. Hesse begutachtet und der Wert mit **22.330,00 €** festgesetzt.

d) Jobcenter

Das Forum Schule & Beruf plant für 2024 die Durchführung einer regionalen Ausbildungsmesse. Die Durchführung der Messe soll als gemeinschaftliches Projekt realisiert werden, zu welchem die verschiedenen Partner des Netzwerkes einen Beitrag leisten.

Die **Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser** hat angekündigt, das Projekt mit **2.500,00 €** zu unterstützen.

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendungen wird beschlossen.

Prietz

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0621		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Erhebung von Standgebühren für die Regionale Ausbildungsbörse (RAB) am 17./18.09.2024

Sachverhalt:

Das Forum Schule & Beruf führt am 17. und 18.09.2024 eine regionale Ausbildungsbörse (RAB) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch. Die Vertreter (Vertreter der Berufsbildenden Schulen des Kreises, der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, der Industrie- und Handelskammer, der Bildungskordinator des Landkreis Rotenburg, die Koordinatoren der Berufsorientierung, Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jugendberufszentrums), die im Netzwerk „Übergang Schule in den Beruf“ zusammenwirken, möchten mit der Börse das Zustandekommen von Ausbildungsaufnahmen im Landkreis befördern und einen entscheidenden Beitrag zur Nachwuchskräfte-sicherung leisten.

Ziel der Ausbildungsbörse ist es, jungen Heranwachsenden Perspektiven für die Zeit nach der Schule aufzuzeigen. Häufig mangelt es an Impulsen aus dem Umfeld der Jugendlichen oder schlicht an Ideen, um nach der Schule eine für sie geeignete Ausbildung oder ein geeignetes Studium auszuwählen. Hier möchte die regionale Ausbildungsbörse dahingehend Unterstützung bieten, erste Einblicke in etwaige Ausbildungen zu gewähren, und eventuell erste Kontakte für Praktika oder auch Bewerbungsabsprachen knüpfen zu können. Zudem kann ein etwaiger Ausbildungswunsch bestätigt und abgewogen werden.

Die RAB soll zentral in Zeven auf dem Gelände der Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden. Hier wird Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit zur Eigenpräsentation und die Kontaktaufnahme mit zukünftigen Abschlusschülern geboten. Die anfallenden Kosten der Ausbildungsbörse wie z. B. die Messestandplanung, Bereitstellung von Messeständen, Transfer der Schülerinnen und Schüler sollen durch die Erhebung von Standgebühren finanziert werden. Daher ist beabsichtigt, diese von den teilnehmenden Ausstellern bei der Ausbildungsbörse zu erheben.

§ 111 Abs. 5 NKomVG berechtigt den Landkreis Rotenburg (Wümme) spezielle Entgelte zu erheben, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht zur Kostendeckung ausreichen. Die Benutzungsentgelte sollen für die Teilnahme und damit für die Inanspruchnahme eines Messestands bei der Ausbildungsbörse in der BBS Zeven erhoben werden. Der Tarif ist so zu

kalkulieren, dass dieser kostendeckend und nicht kostenüberschreitend ist. Vorliegend sollen die Standgebühren anteilig zur Deckung der Messekosten eingesetzt werden. Für die Messedurchführung 2024 werden Kosten in Höhe von 80.000 € erwartet. Mit den Einnahmen für Standgebühren in Höhe von ca. 42.000 € (120 Aussteller; 350 € Nettobetrag) soll neben weiteren Beteiligungen der Forenpartner die Durchführung der Messe realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Teilnahme an der Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) wird entsprechend des in der Anlage beigefügten Tarifs eine Standgebühr erhoben.

Prietz

**Kostentarif zur Erhebung von Standgebühren für die regionale Ausbildungsbörse (RAB)
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

- gültig ab 01.01.2024 -

Für die Teilnahme an der **regionalen Ausbildungsbörse (RAB)** werden die genannten Kosten erhoben.

Die Leistungen werden vom Teilnehmer mittels Rechnungslegung zzgl. Mehrwert- und Umsatzsteuer erhoben.

Folgende Leistungen sind mit der Buchung eines Standes an der **regionalen Ausbildungsbörse (RAB)** inbegriffen:

Direkte Leistungen	Ausstellerplatz 2 x 2,5 m in der BBS Zeven inklusive Tisch, Bestuhlung und Strom
Indirekte Leistungen	Pressearbeit, Social Media, Messebroschüre mit Ausstellerverzeichnis und Messe-Plakate

Für diese Leistungen soll eine Standgebühr in Höhe von **350,00 €** erhoben werden.

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0623		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Migration/Integration im Landkreis Rotenburg (Wümme); Strategische Schwerpunktsetzung des Integrationskonzeptes

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 das Integrationskonzept im Landkreises Rotenburg (Wümme) beschlossen. Das Integrationskonzept beinhaltet vier Handlungsfelder:

1. Ausbildung und Arbeit
2. Sprache und Bildung
3. Gesellschaftliche Integration
4. Interkulturelle Öffnung der Verwaltung und Zusammenarbeit im Netzwerk

Die genannten Felder wurden jeweils mit Handlungszielen und Handlungsempfehlungen versehen.

Um die im Integrationskonzept aufgeführten Handlungsfelder in eine systematische und koordinierte Bearbeitung durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe zu bringen, hat eine interfraktionelle Arbeitsgruppe bestehend aus Abgeordneten der Kreistagsfraktionen sowie der Verwaltung am 01.02.2024 getagt.

Die Arbeitsgruppe ist einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen,

- dass das Integrationskonzept weiterhin die wesentlichen Handlungsfelder definiert, die für den Integrationsprozess als besonders maßgeblich wahrgenommen werden, und es aktuell keinen Ergänzungsbedarf gibt,
- dem Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit zur Beschlussfassung vorzuschlagen, als strategischen Schwerpunkt der Arbeit der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe weiterhin das Handlungsfeld Sprache und Bildung festzulegen. Dabei war es der Arbeitsgruppe ein ausdrückliches Anliegen, dass die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe bei der Gestaltung der Maßnahmen in Umsetzung des Schwerpunktes Sprache flexibel auf die jeweils aktuellen Anforderungen reagiert und die vom Kreistag für Sprachkurse zur Verfügung

gestellten Mittel von 1 Mio. € zur Umsetzung des gesamten Handlungsfeldes eingesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der strategische Schwerpunkt der Arbeit der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe wird weiterhin im Handlungsfeld Sprache und Bildung festgelegt und dieses im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt.

Die vom Kreistag für das Jahr 2024 für Sprachkurse zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 1 Mio. € sollen zur Umsetzung des gesamten Handlungsfeldes eingesetzt werden.

Über die Entwicklung und den Fortgang wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit regelmäßig berichtet.

Prietz

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0632		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.02.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Nördlich der Stadt Bremervörde ist ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG „Ostetal“ geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Ausgehend von der Evaluierung der Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der verbleibenden Restflächen des LSG Ostetal wurde der nördlich gelegenste Teilbereich bei Bremervörde weiterhin als schutzwürdig eingestuft. Da dieses Gebiet nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt und sich ein erheblicher Teilbereich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet erscheint eine Ausweisung als Naturschutzgebiet als sachgerecht.

Das ca. 170 ha große NSG umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen, die Lühwiesen und weitere Feuchtgrünlandbereiche und Waldgebiete verschiedener Ausprägungen an der Oste. In diesem Bereich wurde der Deich geschlitzt, wodurch die Niederungsbereiche entlang des Ostelaufs tidebeeinflusst sind. Aufgrund des Einflusses der Gezeiten haben sich zudem zwischen der Stadtgrenze von Bremervörde und dem Elmer Berg viele gesetzlich geschützte und naturnahe Grünlandbereiche entwickelt. Der Elmer Berg ist zentral geprägt von vielen FFH-Lebensraumtypen (u. a. Heide und Magerrasen) und gesetzlich geschützten Biotopen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 11.08.2023 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 05.09.2023 bis zum 04.10.2023 durch die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Im weiteren Verfahren wurde ein Einzelgespräch mit dem hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer sowie seinem Rechtsbeistand durchgeführt. Die aufgrund von Stellungnahmen, Einwendungen sowie des Einzelgespräches erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostwiesen" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2024

Aufgrund des § 16 NNatSchG¹ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Elmer Berg und Ostewiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Hamme-Oste Niederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste, mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen sowie die Lühwiesen und weitere Ostewiesen sowie verschiedene Waldbereiche.

Gegliedert ist das Gebiet in zwei Teilbereiche, welche sich nördlich von Bremervörde bis zur Ortschaft Elm erstrecken. Beide Teilbereiche sind durch ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen und großflächiges tidebeeinflusstes Feuchtgrünland zu charakterisieren. Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen an der Oste mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/ Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist.

Der südlich gelegene Teilbereich des Gebiets beinhaltet ebenfalls ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen. Im Nordosten grenzt an diese Bereiche ein Geestrücken (Elmer Berg) an, welcher durch Heidebereiche in Verzahnung mit artenreichem Grünland breiter Standortamplitude bis hin zu Sandtrockenrasen gekennzeichnet ist. Der Bereich des Elmer Bergs und die angrenzenden Rethwiesenflächen sind strukturreich und hauptsächlich durch Niedermoorböden und Podsole zu charakterisieren. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen und sich in natürlicher Entwicklung befindenden Laub- und Mischwäldern. Diese sind gekennzeichnet durch einen strukturreichen Bestandaufbau, sowie ein heterogenes Relief. Zudem sind dort naturnahe Stillgewässer zu finden. Die im Süden des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche unterliegen verschiedenen Nutzungsintensitäten und sind mit naturnahen Feldgehölzen durchsetzt. Partiiell sind in diesem Bereich auch Grünlandbrachen vorhanden.

- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus der maßgeblich und mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.000 (Teilkarte 1 bis 3). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Im Westen stellt die Böschungsoberkante der Oste die Grenze dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 170 ha.

¹ Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit natürlicher Fischfauna sowie flutender Wasservegetation,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferrandbereiche mit naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und die Grüne Flussjungfer,
 3. den Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in ihrer teilweise naturnahen Ausprägung,
 4. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Röhrichtflächen und Feuchtwiesen mit den dort wildlebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Altarme und in die Oste mündenden Fließgewässer,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern sowie feuchten Eichen-Mischwäldern an den Talrändern und in der Niederung,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
 10. die Erhaltung und Entwicklung von trocken Heiden im Komplex mit Sandmagerrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Gliederfüßerarten, wie beispielsweise gefährdete Webspinnenarten wie die Gebänderte Bodenspringspinne (*Phlegma fasciata*) oder die gefährdete Feldheuschreckenart Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
 11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für Amphibien und Reptilien, wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*),
 12. den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 13. der Erhalt und die Etablierung einer lokalen Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
 14. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Röhrichtbrüter,
 15. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund,
 16. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

- als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Trockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
 - b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften, welche für charakteristische Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) einen Lebensraum darstellen könnten,
 - c) 4030 - Trockene Heiden
als strukturreiche, größtenteils gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und teilweise größeren Beständen von Englischem Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
 - d) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen
als artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
 - e) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,

7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze des NSG gesondert markierten Bereich,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
 13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
 14. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 23. das Reiten,
 24. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden, insbesondere die unterhaltungspflichtige Stelle sowie der Deichverband sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,

- c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 15. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
 16. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
 17. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region,
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
5. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.

Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißenhaht oder Feder-Metallbügeln).
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
 - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
 - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
 - c) ohne Grünland umzubrechen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 5 zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen und Laubgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190 und 91E0, die nach der Kartierung 2023 den Erhaltungszustand C aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, , § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die

zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Inhalte des § 15 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich des NSG "Elmer Berg und Ostewiesen" außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
(Landrat)

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0631		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.02.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Nahe der Ortschaft Granstedt ist ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG geschützt, der über die Grenzen des NSG hinausgeht. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „Granstedter Wald“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Das ca. 200 ha große Gebiet befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und „Huvenhoopsmoor“ in der Gemeinde Selsingen bzw. Gemeinde Sandbostel nahe der Ortschaft Granstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, bodensaurem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 23.08.2023 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 11.09.2023 bis zum 10.10.2023 durch die Samtgemeinde Selsingen sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Im weiteren Verfahren wurde ein Einzelgespräch mit dem hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt. Die aufgrund von Stellungnahmen, Einwendungen sowie des Einzelgesprächs erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" in der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 19 NNatSchG¹ wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Granstedter Wald" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in der Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen. Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, Bodensauerem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 186 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Eichenmischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,

¹ Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen nährstoffarmen Stillgewässers und dessen Verlandungsbereiches,
 4. die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumtypen 3160 – Dystrophe Stillgewässer (Anhang I FFH-Richtlinie) als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen, **welches für charakteristische Arten wie der Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) einen Lebensraum darstellen kann,**
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, **dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,**
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
13. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
14. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG, **des Trimm-Dich-Pfades** sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig sind
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte grau dargestellt sind, ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
1. Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 3. vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

4. flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur zu Kalamitätszwecken,
 5. Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
-
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
(Landrat)

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0635		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.02.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Ostetal“, „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“, „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“, „Hastedter Schnuckenheide“, „Vareler Wacholdergebiet“, und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich des NSG außer Kraft getreten.

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ wurden die LSG „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ vom 06.04.1937 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938), „Hastedter Schnuckenheide“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Vareler Wacholdergebiet“ vom 17.12.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 52 vom 28.12.1940) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ vom 23.07.1951 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 27 vom 29.09.1951) im Geltungsbereich des NSG aufgehoben.

Weiterhin schutzwürdige bzw. schutzbedürftige Teilflächen der LSG wurden bzw. werden neu als LSG bzw. NSG ausgewiesen. Dies betrifft das LSG „An der Mehde“ nahe der Stadt Zeven, das LSG „Roter Moor und Altes Moor“ bei Stemmerfeld, das LSG „Granstedter Wald“ bei Granstedt sowie das NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ nördlich von Bremervörde.

Die in beiden Verordnungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) werden beschlossen.
2. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (LSG-ROW 001), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014), „Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006), „Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020) werden beschlossen.

Prietz

ENTWURF

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) vom XX.XX.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) wird aufgehoben.

(2) Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

ENTWURF

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (LSG-ROW 001), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014), „Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006), „Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020) vom XX.XX.2023

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (LSG-ROW 001), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014), „Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006), „Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020) werden aufgehoben.

(2) Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0633		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.02.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
29.02.2024	Kreisausschuss			
07.03.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Untere Bade und Geest“

Sachverhalt:

Das Landschaftsschutzgebiet steht einer gemeindlichen Bauleitplanung entgegen.

Diese Bauleitplanung kann nur erfolgen, wenn das Landschaftsschutzgebiet, soweit es der Planung entgegensteht, aufgehoben wird. Hierzu hatte die Stadt Zeven bereits im Jahr 2021 ein Verfahren zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes in den Ortschaften Badenstedt und Bademühlen angestrebt. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen, die Aufhebung auf die Ortschaft Badenstedt zu beschränken und der Stadt Zeven die Gelegenheit zu geben, die aufzuhebenden Teile in der Ortschaft Bademühlen zu überdenken. Die Stadt Zeven hat mit anliegendem Schreiben vom 29.06.2023 ergänzend beantragt, das oben genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich Bademühlen in kleineren und geänderten Teilbereichen aufzuheben.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 124 erstreckt sich jedoch über eine größere Fläche als das Gebiet der geplanten Bauleitplanung. Bei den beantragten Bereichen handelt es sich um Grünland, Acker, einen Baumbestand und bereits bebaute Grundstücke. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht erkennbar, da es sich um intensiv anthropogen überprägte Landschaftsteile handelt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes vertretbar. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ ist nicht zu besorgen.

Dem Antrag ist lediglich im Bereich des Wehres nicht zu folgen, da in diesem Bereich noch das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ liegt und diese Gebiete sind rechtlich zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die 3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) werden beschlossen.

Prietz

ENTWURF

3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom XX.XX.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

In der Gemarkung Bademühlen, Stadt Zeven, werden die auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Flächen aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.

Die herausgenommenen Flächen sind in den mitveröffentlichten Karten mit grauer Umrund eingegrenzt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz